Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten der Weltorganisation im November/Dezember 1970

Politik und Sicherheit

Abrüstung

Elf Entschließungen, die sich auf verschiedene Aspekte der Abrüstung beziehen, sind von der Generalversammlung der Vereinten Nationen während ihrer 25. Tagung auf Empfehlung des ersten Ausschusses angenommen worden.

Vier Entschließungen befassen sich mit der Frage der Allgemeinen und vollständigen Abrüstung. So wird der Vertrag über das Verbot der Lagerung von Massenvernichtungsmitteln auf dem Meeresgrund gebilligt und den Staaten zur Annahme empfohlen. Der gemeinsame amerikanisch-sowjetische Vertragsentwurf war der Versammlung von der Konferenz des Abrüstungsausschusses vorgelegt worden. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien, keine Atomwaffen oder andere Massenvernichtungsmittel auf dem Meeresgrund außerhalb der 12-Meilen-Zone zu lagern. Der Vertrag enthält außerdem Bestimmungen, die es den Vertragsparteien erlauben, die Handlungen anderer Staaten zu beobachten und überprüfen zu lassen.

Mit Genugtuung werden von der Generalversammlung die SALT-Gespräche zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten zur Kenntnis genommen, und es wird die Hoffnung ausgedrückt, daß diese Verhandlungen zu einem schnellen Erfolg führen und dadurch die Entwicklung neuer nuklearer Waffensysteme beendet wird.

Die Internationale Atomenergie-Organisation wird aufgefordert, die Sicherheitsbedingungen bei den neuen Verfahren zur Urananreicherung zu prüfen und der nächsten Generalversammlung über den Stand der Entwicklung zu berichten.

Die Konferenz des Abrüstungsausschusses in Genf wird in einer anderen Entschließung ersucht, intensivere Anstrengungen zu unternehmen, um zu wirksameren Abrüstungsmaßnahmen zu gelangen. Sie soll vor allem auch die umfassenden Abrüstungsprogramme, die von einigen Mittelstaaten vorgelegt worden sind, in ihre Beratungen einbeziehen.

Hinsichtlich der bakteriologischen und chemischen Waffen fordert die Generalversammlung alle Staaten auf, das Genfer Protokoll von 1925, durch das diese Waffen verboten wurden, strikt einzuhalten. Gleichzeitig wird ein Drei-Punkte-Programm zur Lösung dieses Problemkreises vorgeschlagen: Nach der Einigung über den Umfang und das Ausmaß des Fragenkomplexes sollen beide Waffenarten gemeinsam behandelt und ihre Entwicklung, Produktion und Lagerung eingestellt und die vorhandenen Bestände vernichtet werden. Anschließend sollen als dritter Schritt wirkungsvolle internationale und nationale Kontrollmechanismen ausgearbeitet werden, die für die Aufrechterhaltung des Verbots sorgen.

Alle Staaten werden sodann aufgefordert, dem Atomwaffenteststoppvertrag (Moskauer Vertrag) von 1963 beizutreten. An die Atomwaffenstaaten wird appelliert, Atomtests in jeder Form, also auch die unterirdischen, einzustellen. Dem Abrüstungsausschuß wird als dringende Maßnahme die Beratung über ein Verbot der unterirdischen Versuche empfohlen.

Die Regierungen werden ersucht, die Entwicklung verläßlicher seismographischer Überwachungssysteme zu fördern, um schneller zu einem totalen Teststopp zu gelangen.

Als Ergebnis der Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten von 1968 wird die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die friedlichen Zwecken dienende Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation gerichtet und um finanzielle Unterstützung für diese Organisation gebeten.

Begrüßt werden von der Generalversammlung die von der Internationalen Atomenergie-Organisation in jüngster Zeit durchgeführten Untersuchungen mit dem Ziel, im Rahmen der Organisation einen internationalen Dienst für friedliche Kernexplosionen einzurichten. Die IAEO wird gebeten, den Plan eines solchen Programms weiter zu verfolgen.

Die Generalversammlung bedauert in einer weiteren Entschließung, daß noch nicht alle Atomwaffenmächte das Zusatzprotokoll des Vertrages über die Ächtung von Atomwaffen auf dem lateinamerikanischen Kontinent (Vertrag von Tlatelolco) unterzeichnet und ratifiziert und damit als für sich verbindlich anerkannt haben.

Alle Staaten werden außerdem aufgefordert, wirkungsvolle Schritte zur Beendigung des Wettrüstens zu ergreifen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird beauftragt, eine Studie über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Wettrüstens und der Militärausgaben anzufertigen und der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Friedenserhaltende Operationen

Zwei Vorschläge zur Stärkung der künftigen friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen diskutierte der Politische Sonderausschuß der Generalversammlung seit Mitte November.

Von besonderem Interesse ist dabei der Plan Kuwaits, der versucht, dem Problem der Finanzierungsschwierigkeiten beizukommen. Der Vorschlag sieht die Bildung eines ständigen Fonds unter der Verwaltung des Generalsekretärs zur Finanzierung der Friedensaktionen der Vereinten Nationen vor, die durch den Sicherheitsrat beschlossen worden sind. Der Fonds würde vom normalen Etat der Weltorganisation getrennt sein. Die Beiträge müßten von allen Staaten nach dem gegenwärtig geltenden Beitragsschlüssel geleistet werden. Dadurch würde die finanzielle Hauptbürde den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats übertragen. Sollten die Mittel dieses Fonds nicht für Friedensaktionen benutzt werden, so könnten sie nach den Vorstellungen Kuwaits auf jederzeitigen Widerruf dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen oder der Weltbank zur Verwendung in den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt werden.

Der zweite Vorschlag war vom Arbeitsausschuß des 33er Sonderausschusses für die friedenserhaltenden Operationen unterbreitet worden. Danach soll die Generalversammlung den Sonderausschuß auffordern, seine Arbeit wegen der Bedeutung des Themas zu beschleunigen. Der 1. Mai 1971 wird als der Termin gesetzt, bis zu dem der Bericht über die militärischen Beobachter der Vereinten Nationen vorliegen soll. Diesem zweiten Vorschlag des Ausschusses folgend hat die Generalversammlung am 8. Dezember einen entsprechenden einstimmigen Beschluß gefaßt. Bis zur 26. Tagung der Generalversammlung im Herbst 1971 soll außerdem ein abschließender Bericht über das Problem der militärischen Beobachter sowie ein Zwischenbericht über andere Modelle friedenserhaltender Aktionen vorgelegt werden.

Der Vorschlag Kuwaits, der von Senegal und Swasiland unterstützt wurde, kam in der Generalversammlung nicht zur Abstimmung.

An der ausführlichen Aussprache beteiligten sich 38 Delegationen. Fast alle Redner drückten ihre Enttäuschung über die geringen Fortschritte in der Arbeit des Ausschusses aus, unterstützten aber gleichzeitig den Antrag, das Mandat des Sonderausschusses bis zur nächsten Generalversammlung zu verlängern.

Nahost

Die unmittelbar am Nahost-Konflikt beteiligten Staaten werden in einer Entschließung der Generalversammlung vom 4. November 1970 (A/RES/2628 — siehe S. 30 dieser Ausgabe) aufgefordert, sich mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für den Nahen Osten, Gunnar V. Jarring, in Verbindung zu setzen, damit er zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Auftrag zur Durchführung der Entschließung 242 des Sicherheitsrats vom 22. November 1967 nachkommen kann. Gleichzeitig wird an die Parteien appelliert, die Feuereinstellung, die am 7. August 1970 zwischen Israel, Jordanien und der Vereinigten Arabischen Republik bis zum 5. November 1970 vereinbart worden war, für weitere drei Monate zu verlängern.

In der damals einstimmig angenommenen Resolution 242 fordert der Sicherheitsrat, den »Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden«, die Einstellung des Kriegszustands sowie die »Beachtung und Anerkennung der Souveränität, der territorialen Unantastbarkeit sowie der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in diesem Gebiet und die seines Rech-

tes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und Akten der Gewalt in Frieden zu leben«. Außerdem wird die Notwendigkeit bekräftigt, »die freie Schiffahrt auf den internationalen Wasserstraßen des Gebietes zu garantieren« und »eine gerechte Regelung des Flüchtlingsproblems zu verwirklichen«.

Grundsätzlich wird in der Entschließung der Generalversammlung die Unerlaubtheit territorialer Besitznahme durch Gewalt festgestellt und die Wiederherstellung des früheren territorialen Zustands gefordert. Zur Erreichung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten seien zwei Voraussetzungen zu beachten: Einmal der Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des Krieges von 1967 besetzt worden sind und damit die Ablösung aller Ansprüche und die Beendigung des Kriegszustands, sowie zum anderen die Respektierung und Anerkennung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit jedes Staates in dem Gebiet und seines Rechts, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Bedrohungen und Gewaltakten friedlich zu leben. Hervorgehoben wird das Recht der Palästinenser auf eine dauerhafte Friedensregelung.

Diese Entschließung war von 21 afrikanischen und asiatischen Staaten sowie Jugoslawien eingebracht worden. Die namentliche Abstimmung ergab 57 Ja-Stimmen bei 16 Ablehnungen und 39 Enthaltungen. Acht Delegationen hatten vorher ihre Nichtteilnahme an der Abstimmung verkündet.

Ein lateinamerikanischer Entschließungsentwurf war vorher in namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 49 Stimmen bei 27 Enthaltungen abgelehnt worden. Er forderte die genaue Beachtung der derzeitigen Feuereinstellung sowie ihre weitere Verlängerung. Vorgeschlagen wird weiterhin eine bessere Überwachung der Situation im Nahen Osten durch die dort stationierten Beobachter der Vereinten Nationen. Die beteiligten Staaten werden aufgefordert, sich an den Gesprächen mit Jarring zu beteiligen, um für die Verwirklichung der Resolution 242 des Sicherheitsrats vom 22. November 1967 zu sorgen.

In der Debatte der Entschließungsentwürfe ging der britische Vertreter in einem ausführlichen Beitrag auf die einzelnen Probleme der Region ein und unterbreitete Vorschläge, die er stets im Zusammenhang mit der Sicherheitsratsresolution vom 22. November 1967 gesehen wissen wollte. In dem Bemühen, allen Seiten gerecht zu werden, betonte er sowohl die Rechte der Palästinenser als auch das Recht auf freie Schiffahrt. Unter Hinweis auf das Prinzip der Unrechtmäßigkeit von territorialen Erwerbungen durch Gewalt forderte er den Rückzug der israelischen Streitkräfte aus den besetzten Gebieten, schloß aber einzelne kleinere Grenzkorrekturen nicht aus. Seine Vorschläge für Jerusalem liefen auf eine Internationalisierung der Stadt hinaus.

Der jordanische Delegierte wies anschließend die britischen Vorschläge in wesentlichen Punkten zurück. So forderte er den bedingungslosen israelischen Abzug aus allen besetzten Gebieten, vor allem auch aus Jerusalem. Er betonte, daß es in den Jarring-Gesprächen nicht darum gehe, ob überhaupt ein israelischer Rückzug stattfinden solle, sondern es gehe allein um das Wie des Abzugs.

Der israelische Vertreter stellte in der Debatte heraus, daß sichere und anerkannte Grenzen im Nahen Osten zwischen seinem Land und den arabischen Nachbarn durch Verhandlungen erreicht werden müßten und nicht von außen diktiert werden könnten. Seine Delegation sei zu Diskussionen und Vereinbarungen bereit. Die Einzelheiten der territorialen Regelung müßten im Rahmen eines Prozesses geklärt werden, der schließlich zu einem allseits akzeptierten Frieden führe. Als einseitig und parteiisch wies er den afro-asiatischen Entschließungsentwurf zurück.

Generalsekretär U Thant hat in einer am 28. Dezember 1970 veröffentlichten Erklärung die Entscheidung der israelischen Regierung begrüßt, wieder an den Vermittlungsgesprächen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für den Nahen Osten, Gunnar V. Jarring, teilzunehmen.

Israel, Jordanien und die Vereinigte Arabische Republik hatten die getrennten Gespräche mit Jarring am 25. August 1970 begonnen. Am 6. September 1970 hatte aber Israel wegen der angeblichen ägyptischen Aufrüstung am Suez-Kanal die Gespräche boykottiert.

Guinea

In einer einstimmig angenommenen Entschließung hat der Sicherheitsrat am 22. November 1970 (S/RES/289 — siehe S. 31 dieser Ausgabe) die sofortige Beendigung des bewaffneten Angriffs gegen Guinea und den Rückzug aller ausländischen Streitkräfte und Söldner aus dem Lande gefordert. Außerdem wurde beschlossen, eine Beobachtermission des Rats nach Guinea zu entsenden, die unmittelbar über die dortige Lage berichten sollte. Die Zusammensetzung der Mission sollte nach Konsultationen zwischen dem Ratspräsidenten und dem Generalsekretär erfolgen. Ein Antrag der Vereinigten Staaten, die Bildung der Mission nach Beratungen unter den Sicherheitsratsmitgliedern vorzunehmen, erreichte nicht die erforderliche Mehrheit von 7 Ja-Stimmen.

Am 24. November wurden die Vertreter Finnlands, Kolumbiens, Nepals, Polens und Sambias bei den Vereinten Nationen als Mitglieder der Beobachtermission ernannt. Der Vertreter Nepals wurde zum Vorsitzenden bestimmt.

Die Sitzung des Sicherheitsrats war am 22. November von Guinea als eine »Angelegenheit von höchster Dringlichkeit« gefordert worden. In einem Schreiben hatte die guineische Regierung mitgeteilt, daß ihr Territorium Opfer eines Angriffs portugiesischer Streitkräfte geworden sei. Sie forderte daher das sofortige Eingreifen von Streitkräften der Vereinten Nationen zur Unterstützung der guineischen Armee.

Portugal hatte in einem Schreiben vom 2. November die guineischen Anschuldigungen »kategorisch« zurückgewiesen. Es erklärte, daß es nichts mit den »inneren Schwierigkeiten« Guineas zu tun habe.

Die fünfköpfige Beobachtermission kam nach ihrer Rückkehr aus Guinea in ihrem Bericht vom 4. Dezember zu dem Ergebnis, daß Portugal für den Angriff auf den westafrikanischen Staat verantwortlich sei.

Der Bericht, dem eine über 200 Seiten starke Dokumentation mit Zeugenaussagen und schriftlichen Erklärungen beigefügt ist, besagt, daß in der Nacht vom 21. zum 22. November Kriegsschiffe vor der Küste der Hauptstadt Conakry auftauchten und am nächsten Morgen ein etwa 400 Mann starkes Truppenkontingent absetzten. Die Gruppe teilte sich auf und griff verschiedene Ziele in der Stadt an, u. a. die Sommerresidenz des Präsidenten von Guinea und das Hauptquartier der PAIGC, der Befreiungsbewegung für Portugiesisch-Guinea (Bissau) und die Kapverdischen Inseln. Inhaftierte Gegner der guineischen Regierung und in früheren Kämpfen mit der Befreiungsbewegung gefangene portugiesische Soldaten wurden befreit und auf die Schiffe gebracht. Am 23. November setzten sich die Angreifer mit ihren Schiffen ab. Nach Angaben der guineischen Behörden seien 100 Angreifer gefangen genommen worden.

Der Bericht stellt weiter fest, daß die Operation offensichtlich genau vorbereitet war und mit Präzision ausgeführt wurde. Der Verlauf der Aktion ließe darauf schließen, daß es das Ziel gewesen sei, die gegenwärtige Regierung Guineas zu stürzen und eine oppositionelle Gruppe an die Macht zu bringen. Die Organisation des Angriffs lasse auch auf die Beteiligung einer ausländischen Macht schließen. Die guineische Regierung habe keinen Zweifel daran, daß diese Macht Portugal sei. Diese Ansicht sei durch Informationen aus anderen Quellen, durch die von der Mission durchgeführten Verhöre der Gefangenen, durch Augenzeugenberichte unparteiischer Beobachter und durch materielle Beweise auch für die UNO-Mission erhärtet worden. Nach dem abschließenden Urteil der Beobachtermission ist die Invasionstruppe in Portugiesisch-Guinea (Bissau) aufgestellt worden und setzte sich aus regulären portugiesischen Einheiten sowie aus guineischen Emigranten zusammen.

Aufgrund dieses Missionsberichts verurteilte der Sicherheitsrat am 8. Dezember 1970 (S/RES/290 — siehe S. 31 dieser Ausgabe) scharf den portugiesischen Angriff und forderte die volle Erstattung aller durch die Kämpfe entstandenen Schäden. Portugal wird »feierlich« darauf hingewiesen, daß der Sicherheitsrat im Falle der Wiederholung von Angriffen gegen unabhängige afrikanische Staaten geeignete Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der Charta erörtern werde. Als eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit der unabhängigen afrikanischen Staaten wird der portugiesische Kolonialismus auf dem afrikanischen Kontinent herausgestellt.

Die Verurteilung Portugals wurde vom Sicherheitsrat mit 11 Stimmen beschlossen. Frankreich, Großbritannien, Spanien und die Vereinigten Staaten enthielten sich der Stimme.

In einem Schreiben vom 4. Dezember hatte Portugal erklärt, daß es militärische Operationen gegen die Republik Guinea weder

befohlen noch gebilligt habe und daß es in keiner Weise für die Vorgänge in dem Land verantwortlich sei. Es betrachte es aber als ein Erfordernis »elementarer Gerechtigkeit«, daß eine Untersuchungskommission keine Folgerungen ziehe und der Rat keine Beschlüsse fasse, bevor nicht die Regierung Portugals über die Tatsachen informiert worden sei, die als Beweise für die Beteiligung portugiesischer Staatsbürger an der Invasion angesehen würden.
Mitte Dezember 1970 wandte sich Staatspräsident Sekou Touré erneut an Generalsekretär U Thant und wies auf militärische Vorbereitungen entlang der Grenze zu Portugiesisch-Guinea und Senegal hin. Einen erneuten Angriff gegen sein Land hielt er daher für wahrscheinlich. Dabei behauptete er, daß »Portugal in seinen verbrecherischen Unternehmungen in weitem Umfang ermutigt und unterstützt« werde. Sekou Touré bat die Vereinten Nationen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit und Souveränität Guineas zu erhalten und die aggressiven Vorbereitungen gegen sein Land sofort zu unterbinden.
Am 28. Dezember 1970 wurde vom Präsidenten des Sicherheitsrats und vom Generalsekretär ein Zwischenbericht an den Sicherheitsrat über die Lage in Guinea veröffentlicht. Darin ist ein Schreiben Sekou Tourés vom 15. Dezember enthalten, in dem er das Angebot des Generalsekretärs ablehnt, eine Sachverständigengruppe des Sekretariats zur Feststellung der Invasionsschäden nach Guinea zu entsenden. Sekou Touré erklärt, daß sich der moralische und materielle Schaden nicht in Geld ausdrücken lasse, zumal sich auch noch der Angreifer trotz der klaren Beweise weigere, seine Verantwortung für das Verbrechen zuzugeben. Die einzige für Guinea annehmbare Reparation sei die Gewährung der sofortigen Unabhängigkeit für Angola, Mozambique und Guinea (Bissau).

Südrhodesien (Zimbabwe)

Wegen des Vetos Großbritanniens scheiterte am 10. November 1970 die Annahme einer Sicherheitsrats-Entschließung über Südrhodesien. Der Antrag, der von Burundi, Nepal, Sambia, Sierra Leone und Syrien eingebracht worden war, erhielt 12 positive Stimmen bei einer Ablehnung (Großbritannien) und zwei Enthaltungen (Frankreich, Vereinigte Staaten). Damit legte Großbritannien sein fünftes Veto in der Geschichte der Vereinten Nationen ein. Von den bisherigen 112 Vetos entfallen 105 auf die Sowjetunion, fünf auf Großbritannien, vier auf Frankreich, eins auf China und eins auf die Vereinigten Staaten. Das erste amerikanische Veto war im Mai 1970 ebenfalls wegen der Rhodesienfrage eingelegt worden.
Als wesentlichste Bestimmung des Antrags sollte der Sicherheitsrat Großbritannien als Verwaltungsmacht gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen — Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen — in der Richtung binden, daß es Südrhodesien nur unter der Bedingung in die Unabhängigkeit entlasse, daß die Mehrheitsherrschaft im Lande gesichert sei. Außerdem sollten die bislang geltenden Sanktionen weiterhin in Kraft bleiben und alle Staaten aufgefordert werden, dem illegalen Regime in Südrhodesien die Anerkennung in jeder Form zu verweigern.
In der Debatte erklärte der britische Delegierte, daß sich seine Regierung für die Fortführung der wirtschaftlichen Sanktionen gegenüber Südrhodesien ausgesprochen habe, daß sie aber gleichzeitig nach Wegen zur Lösung des Problems suche. Er wies daher die Verpflichtung des Resolutionsentwurfs, daß Großbritannien keine Unabhängigkeit ohne Mehrheitsherrschaft gewähren dürfe, zurück. Seine Regierung sei nicht bereit, in Verhandlungen einzutreten, wenn ihre Verhandlungsposition bereits vorher öffentlich durch auswärtige Instanzen festgelegt worden sei. Kein souveräner Staat könne ein solches Verfahren akzeptieren. Gleichzeitig kritisierte er, daß der Antrag im Sicherheitsrat ohne vorherige Konsultation mit seiner Delegation eingebracht worden sei. Nach der Abstimmung schlug er vor, keinen Termin für eine neue Sitzung des Sicherheitsrats festzusetzen, sondern vorher in informellen Gesprächen eventuelle Resolutionsentwürfe vorzuklären.
Der Rat trat dann am 17. November 1970 erneut zusammen und verabschiedete einstimmig eine Entschließung (S/RES/288 — siehe S. 31 dieser Ausgabe), die vom syrischen Ratspräsidenten vorgelegt und die in Konsultation mit den anderen Mitgliedern formuliert worden war. In dieser Entschließung wird Großbritannien aufgefordert, dringend und wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, um die illegale Rebellion in Südrhodesien zu beenden und die Bevölkerung in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung auszuüben. Die bestehenden wirtschaftlichen Sanktionen gegen das Gebiet bleiben weiterhin in Kraft. Alle Staaten werden aufgefordert, gemäß Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen zu handeln. Artikel 25 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Beschlüsse des Sicherheitsrats annehmen und durchführen. In der Entschließung wird weiterhin die Haltung jener Staaten bedauert, die dem illegalen Regime in Südrhodesien »moralische, politische und wirtschaftliche Unterstützung« zukommen lassen. Jede Form der internationalen Anerkennung soll dem Regime verweigert werden.
Der britische Delegierte hob in einer Beurteilung der angenommenen Entschließung hervor, daß sie nicht die Regierung Großbritanniens auf eine bestimmte Lösung des Problems festlege, sondern einen gewissen Spielraum für Verhandlungen lasse.
Am 3. Dezember 1970 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Entschließung an, in der alle Staaten aufgefordert werden, sofort alle bestehenden Transportverbindungen von und nach Rhodesien zu unterbrechen. Der Sicherheitsrat wird auf die sich verschärfende Lage in dem Gebiet hingewiesen, die durch die verstärkte Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung entstanden sei. Es wird gegenüber dem Sicherheitsrat die »dringende Notwendigkeit« betont, den Rahmen der Sanktionen gegenüber Südrhodesien zu erweitern und Maßnahmen gemäß Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen einzuschließen sowie die Sanktionen auf Südafrika und Portugal auszudehnen. Artikel 41 der Charta sieht die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu einem Land vor, um den Beschlüssen des Sicherheitsrats Wirksamkeit zu verleihen. Bestätigt wird in der Resolution das Recht der Bevölkerung, ihre Freiheit und Unabhängigkeit »mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln« zu erkämpfen. Alle Staaten, die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und sonstige internationale Organisationen werden aufgefordert, den nationalen Befreiungsbewegungen in Zimbabwe (Südrhodesien) jede mögliche moralische und materielle Unterstützung zu gewähren. Alle Maßnahmen des »rassistischen Minderheitenregimes«, die darauf abzielen, die Bevölkerung ihrer legitimen Rechte zu berauben und die Politik der Apartheid durchzusetzen, werden als rechtswidrig erklärt. Im Hinblick auf die bewaffneten Auseinandersetzungen in dem Gebiet und auf die unmenschliche Behandlung der Gefangenen wird Großbritannien ersucht, für die Anwendung der Genfer Konventionen von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen und den Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten zu sorgen. Der Antrag wurde von der Generalversammlung mit 79 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen. Dagegen stimmten die zehn Staaten Australien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Portugal, Südafrika und Vereinigte Staaten.

Namibia (Südwestafrika)

Um Südafrika zu zwingen, die Besetzung Namibias aufzugeben, wird der Sicherheitsrat von der Generalversammlung aufgefordert, Zwangsmaßnahmen aufgrund Kapitel VII der Charta in seine Erörterungen einzubeziehen. Die Regierung Südafrikas wird für ihre Politik verurteilt, die Apartheid-Regelungen auf Namibia zu übertragen. Angegriffen werden auch die Verbündeten und Handelspartner Südafrikas, die nach Ansicht der Generalversammlung diese Politik ermöglichen.
Südafrika wird aufgefordert, gefangene Freiheitskämpfer aus Namibia als Kriegsgefangene entsprechend der Genfer Konvention von 1949 zu behandeln. Der Sonderfonds für Namibia, aus dem Namibier unterstützt werden können, soll verstärkt werden.

Entkolonialisierung

Verurteilt wurden durch eine Entschließung der Generalversammlung vom 30. November jene Regierungen, die der Bevölkerung, obwohl sie ein anerkanntes Anrecht darauf habe, die Selbstbestimmung verweigern. Dies betreffe vor allem die Bevölkerung im südlichen Afrika und in Palästina.
Über den Zusatz »und in Palästina« war auf Antrag Costa Ricas in namentlicher Abstimmung getrennt abgestimmt worden.

Der Zusatz wurde mit 48 Stimmen ohne Ablehnung bei 35 Enthaltungen gebilligt. In einer weiteren Bestimmung wird die Kommission für Menschenrechte aufgefordert, die Durchführung von Entschließungen der Vereinten Nationen, die sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Kolonialvölker beziehen, zu prüfen und so bald wie möglich Empfehlungen vorzulegen. — In einer weiteren Entschließung vom 14. Dezember verurteilt die Generalversammlung den Einsatz von Söldnern gegen die nationalen Befreiungsbewegungen als einen »verbrecherischen Akt«. — Verurteilt werden die Unternehmungen ausländischer Wirtschaftsinteressen in den abhängigen Gebieten vor allem des südlichen Afrikas. Hingewiesen wird dabei auf das Cabora-Bassa-Projekt in Mozambique. — Australien wird als Verwaltungsmacht aufgefordert, einen Zeitplan für die Gewährung der Unabhängigkeit von Papua und Neu-Guinea aufzustellen und für eine beschleunigte Ausbildung der Bevölkerung und für die Einrichtung öffentlicher Dienste zu sorgen. — Die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen werden zu Unterstützungsmaßnahmen der nationalen Befreiungsbewegungen aufgerufen und andererseits dringend ersucht, Portugal und Südafrika keinerlei finanzielle, wirtschaftliche, technische oder andere Unterstützung zu gewähren.

Flugzeugentführungen

Flugzeugentführungen und andere Störungen des zivilen Luftverkehrs werden ohne jegliche Ausnahme in einer Entschließung verurteilt, welche die Generalversammlung am 25. November 1970 mit 105 Stimmen ohne ablehnende Stimme bei acht Enthaltungen angenommen hat. Alle Staaten werden aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung solcher Handlungen zu ergreifen und für die Verfolgung und Bestrafung oder die Auslieferung der Täter zu sorgen. Scharf verurteilt wird die Geiselnahme und die Freiheitsberaubung der Passagiere. Weiterhin werden die Staaten ersucht, verbrachte Flugzeuge nebst Fracht zurückzugeben und den Passagieren möglichst schnell die Weiterreise zu ermöglichen.

Die Vertretung Chinas in der UNO

Wie seit 20 Jahren mit nur einer Unterbrechung stand auch während der 25. Tagung die Frage der Vertretung Chinas in der Weltorganisation auf der Tagesordnung der Generalversammlung. Dem Plenum, das die Debatte am 12. November begann, lagen zwei Anträge vor, die von 19 bzw. 18 Staaten unterstützt wurden. Der 19-Mächte-Antrag forderte die Generalversammlung auf, frühere Beschlüsse zu übernehmen und das Problem der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen zu einer ›wichtigen‹ Frage zu erklären. In einem solchen Fall ist zu einer Entscheidung gemäß Artikel 18 der Charta eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Dieser Antrag, der von einer westlich orientierten Staatengruppe eingebracht worden war, wurde mit 66 Stimmen bei 52 Ablehnungen und 7 Enthaltungen angenommen.

Die 18 Staaten Albanien, Algerien, Guinea, Irak, Jemen, Jugoslawien, Kongo (Brazzaville), Kuba, Mali, Mauretanien, Pakistan, Rumänien, Sambia, Somalia, Sudan, Südjemen, Syrien, Tansania forderten, daß die Delegierten der Volksrepublik China als die einzigen rechtmäßigen Vertreter ihres Landes in den Vereinten Nationen anerkannt würden und daß daher Taiwan (Formosa) aus der Weltorganisation und aus allen Sonderorganisationen ausgeschlossen werden sollte. Dieser Antrag erbrachte eine einfache Mehrheit für die Aufnahme der VR China in die Organisation und war damit abgelehnt, da er nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht hatte. 51 Staaten stimmten für den Antrag, 49 dagegen und 25 enthielten sich der Stimme. Damit hatte sich zum ersten Mal seit 1950 eine Mehrheit der abstimmenden für die Vertretung der VR China in der UNO ausgesprochen.

Ihrem Antrag vom Sommer 1970, die Vertretung Chinas auf die Tagesordnung der 25. Generalversammlung zu setzen, hatten die 18 Mächte ein Memorandum beigefügt, in dem sie ihr Vorgehen ausführlich begründeten. Sie protestierten gegen die andauernde Diskriminierung der Volksrepublik China, die nicht nur ungerecht sei, sondern auch gegen den fundamentalen Grundsatz der Universalität der Vereinten Nationen verstoße. Sie hoben besonders die friedliebende Politik der VR China seit 1949 hervor und verwiesen in diesem Zusammenhang auf das Genfer Indochina-Abkommen von 1954 und auf das Laos-Abkommen von 1962, welche die VR China in all den Jahren genau beachtet habe. Die Antragsteller betrachteten es als widersinnig, die Atommacht China von allen weltpolitisch wesentlichen Entscheidungen auszuschließen, aber dessen ungeachtet anschließend von ihr die Befolgung jener Abkommen zu verlangen, an deren Erarbeitung sie keinerlei Anteil hatte. Als Konsequenz ihrer Argumentation empfahlen sie daher die Wiederherstellung der ursprünglichen Rechte der VR China und die sofortige Ausstoßung der Vertreter Taiwans aus den Vereinten Nationen.

In der Debatte der Generalversammlung wandten sich die Antragsteller des 18-Mächte-Entwurfs gegen das Verfahren, wie bei einer Neuaufnahme eine Zweidrittelmehrheit zu verlangen, da es sich nicht um den Antrag eines neuen Mitglieds handele sondern um die Wiederherstellung der Rechte eines Gründungsmitglieds und ständigen Mitglieds des Sicherheitsrates. In diesem Sinne argumentierten auch die Vertreter Frankreichs, der Sowjetunion, Bulgariens, Polens und Ungarns.

Der amerikanische Vertreter verteidigte den Antrag, die Aufnahme der VR China zur wichtigen Frage zu erklären, indem er darauf verwies, daß die Annahme des 18-Mächte-Entwurfs den Ausschluß Taiwans zur Folge haben würde und daß die Ausschließung eines Mitglieds aus der Organisation nach Artikel 18 der Charta eine wichtige Frage sei, die der Zweidrittelmehrheit bedürfe.

Er stellte dann fest, daß die VR China eine Realität sei, die nicht ignoriert werden könne, und daß die Vereinigten Staaten in der letzten Zeit versucht hätten, von einer Ära der Konfrontation zu einer Ära der Verhandlungen mit dem Reich der Mitte zu kommen. Es sei der Wunsch der Vereinigten Staaten, daß die VR China »eine konstruktive Rolle in der Familie der Nationen spiele«. Er wandte sich aber entschieden dagegen, daß die Forderung nach der Universalität der Vereinten Nationen durch den Ausschluß eines Mitglieds erreicht werden solle, das seit Gründung der Organisation die Grundsätze der Charta treu beachtet habe. Er forderte daher die Versammlung auf gegen den 18-Mächte-Antrag zu stimmen.

Mehrere Staaten, vor allem aus der Dritten Welt, unterstützten zwar grundsätzlich den Antrag auf Aufnahme der VR China in die Vereinten Nationen, stimmten dann aber wegen des damit verbundenen Ausschlusses Taiwans gegen den 18-Mächte-Entwurf oder enthielten sich der Stimme.

Wirtschaft und Entwicklung

Entwicklungsstrategie

Bis zum nächsten Juli hat der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge für ein System zu unterbreiten, mit dem die Organe der Vereinten Nationen eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen der Zweiten Entwicklungsdekade durchführen können. Der Bericht soll als Grundlage für eine endgültige Entscheidung der Generalversammlung in diesem Bereich während der nächsten Tagung dienen.

Entwicklungsprogramm (UNDP) — Weltbevölkerungsjahr 1974

Am 11. Dezember 1970 stimmte die Generalversammlung dem Plan zu, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen umzustrukturieren. Die neue Regelung soll ab 1. Januar 1971 gelten. Wesentliche Neuerung bedeutet die Verlagerung der Tätigkeit auf sog. Länderprogramme, wodurch eine größere Wirksamkeit der Mittel der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern erreicht werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Themenbereich ›Entwicklung‹ bestimmte die Generalversammlung das Jahr 1974 zum ›Weltbevölkerungsjahr‹. Dabei wird betont, daß die Ausarbeitung und Durchführung von Bevölkerungsplanungsprogrammen allein in die Zuständigkeit der einzelnen Länder fällt und daß die Vereinten Nationen nur auf Wunsch Hilfe leisten werden. Ersucht werden alle Staaten, zusätzliche Nahrungsmittelhilfe über multilaterale Kanäle in die Notgebiete zu leiten. Der Generalsekretär wird beauftragt, ein Programm zu erarbeiten, daß eine Verbindung zwischen der Abrüstungsdekade und der gleichzeitig laufenden Zweiten Entwicklungsdekade herstellt. Die UNESCO wird gebeten, eine Studie über die pädagogischen, finanziellen und organisatorischen Aspekte einer internationalen Universität anzufertigen. Besondere Maßnahmen werden von der Generalversammlung für die am wenigsten entwickelten Länder unter den Entwicklungsländern vorgeschlagen.

Kapitalentwicklungsfonds

951 612 US-Dollar Spenden für den Kapitalentwicklungsfonds wurden auf einer be-

sonderen Spendenkonferenz am 30. Oktober von 25 Regierungen angekündigt. Gegenüber dem Vorjahr konnte der Fonds eine Steigerung der Zusagen um 179 277 Dollar verzeichnen. Der Fonds war im Jahre 1966 gebildet worden, um den Entwicklungsländern Kapital zu niedrigen Zinsen zur Verfügung zu stellen.

Sozialfragen und Menschenrechte

Drogenmißbrauch

Einem Antrag des Suchtstoffausschusses folgend hat der Wirtschafts- und Sozialrat am 11. November 1970 den Generalsekretär aufgefordert, einen Fonds zur Kontrolle des Drogenmißbrauchs zu bilden. Die Mittel sollen durch freiwillige Beiträge der Staaten aufgebracht und für Zwecke ausgegeben werden, die vom Suchtstoffausschuß gebilligt worden sind. Der Fonds soll eine Anfangsmaßnahme im Rahmen eines umfassenden Plans zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs darstellen. Zusammen mit einem Bericht hat der Wirtschafts- und Sozialrat diese Entschließung an die Generalversammlung zur weiteren Behandlung überwiesen. (Vgl. auch den Beitrag auf S. 14 ff. dieser Ausgabe.)

Rassendiskriminierung

Durch einen Antrag von 10 afrikanischen Staaten wurde das Mandat der südafrikanischen Delegation für die 25. Tagung der Generalversammlung nicht anerkannt. In einer namentlichen Abstimmung stimmten 60 Staaten für diesen Antrag, 42 votierten dagegen und 12 enthielten sich der Stimme. Der Präsident der Generalversammlung hatte vor der Abstimmung den afrikanischen Antrag dahingehend interpretiert, daß seine Annahme eine starke Verurteilung der Politik der Rassendiskriminierung der südafrikanischen Regierung und eine feierliche Verwarnung darstelle. Sie bedeute allerdings nicht, daß die südafrikanische Delegation von der Generalversammlung ausgeschlossen werde, auch würden die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft Südafrikas hiervon nicht berührt.
Zur Begründung des afrikanischen Antrags wurde von verschiedenen Sprechern angeführt, daß die gegenwärtige Regierung Südafrikas weniger als 20 Prozent der Bevölkerung repräsentiere und daß sie sich beharrlich weigere, die Entschließungen des Sicherheitsrates auszuführen. Eine Billigung der Mandate der gegenwärtigen Vertreter Südafrikas bedeute daher eine Verfestigung des Status quo. Die Gegner des Antrags wiesen dagegen darauf hin, daß die Mandate der Delegation nach den Regeln der Charta ausgestellt seien und daß es nicht Aufgabe der Generalversammlung sein könne, über die Legalität einer Regierung und ihrer Politik ein Urteil zu fällen. Außerdem bedeutete die Akzeptierung der Mandate noch keine Billigung der jeweiligen Regierungspolitik.
Bei der Behandlung des Themas der Rassendiskriminierung verabschiedete Anfang Dezember die Generalversammlung eine Entschließung, in der sie feststellte, daß jeder Staat gegen die Ziele und Grundsätze der Charta verstoße und deshalb keinen Platz in den Vereinten Nationen haben solle, dessen offizielle Politik auf Rassendiskriminierung wie etwa Apartheid aufgebaut sei. Die Rechtmäßigkeit des Kampfes aller Völker, insbesondere im südlichen Afrika, für Rassengleichheit mit allen möglichen Mitteln wird anerkannt. Die »unheilige Allianz« zwischen Südafrika, Portugal und Südrhodesien wird verurteilt. Alle Staaten werden aufgefordert, alle Beziehungen zur Regierung Südafrikas und zu anderen »rassistischen Regimen im südlichen Afrika« in Übereinstimmung mit den entsprechenden Beschlüssen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats abzubrechen.
In einer allgemein gehaltenen Resolution werden alle Staaten ersucht, die Rassendiskriminierung in der Erziehung, im Arbeitsleben, bei der Wohnungsvergabe und in anderen Lebensbereichen zu beseitigen und Anstrengungen zur Beseitigung der verschiedenen Schranken zwischen den rassischen Gruppen zu unternehmen. Die Staaten werden eingeladen, möglichst noch während des Anti-Rassismus-Jahres 1971 das ›Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung‹ zu unterzeichnen.
Ausführlich behandelte die Generalversammlung das Thema der Apartheid-Politik Südafrikas. Die Rechtmäßigkeit des Kampfes gegen diese Politik wird noch einmal bestätigt und der Sicherheitsrat wird aufgefordert, wirksame Maßnahmen, auch Zwangsmaßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta, zu erörtern. Die Apartheid-Politik wird als eine Verneinung der Charta der Vereinten Nationen und als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.
Bedauert wird die fortgesetzte Zusammenarbeit gewisser Staaten und ausländischer Wirtschaftsunternehmen mit Südafrika. Alle Staaten werden ersucht, die diplomatischen, militärischen, wirtschaftlichen, technischen und anderen Beziehungen zu Südafrika abzubrechen.
In weiteren Entschließungen werden Regierungen, Organisationen und Privatpersonen aufgefordert, den nationalen Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika moralische, politische und materielle Unterstützung zu gewähren. Der Generalsekretär wird beauftragt, für weite Verbreitung aller Informationen über die Gefahren der Apartheid-Politik zu sorgen, und vor allem im Anti-Rassismus-Jahr 1971 eine weltweite Kampagne gegen die Apartheid-Politik zu fördern.

Kriegsverbrechen

Personen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, entgehen nicht deshalb der Verfolgung, weil innerhalb einer bestimmten Frist keine Anklage gegen sie erhoben worden ist. Diese Bestimmung ist in der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsfristen bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthalten, die von der Generalversammlung angenommen wurde und bisher von 10 sozialistischen Staaten ratifiziert worden ist.
Die Bestimmungen sind sowohl auf Vertreter der Staaten wie auf Privatpersonen anwendbar und gelten auch für staatliche Vertreter, die die Begehung dieser Verbrechen zulassen. Die Staaten werden in der Konvention aufgefordert, Maßnahmen für die Bestrafung dieser Täter zu ergreifen und bestehende Verjährungsfristen abzuschaffen.

Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Die Kommission für Menschenrechte wird von der Generalversammlung aufgefordert, eine internationale Vereinbarung zum Schutz von Journalisten in Kriegsgebieten vorzubereiten. Weiterhin stellte die Generalversammlung fest, daß Luftangriffe gegen die Zivilbevölkerung und der Einsatz von biologischen und chemischen Kampfstoffen Verletzungen der entsprechenden Haager und Genfer Konventionen darstellen. Es wird die Forderung nach Ausarbeitung zusätzlicher Instrumente zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Freiheitskämpfer, besonders im südlichen Afrika, erhoben. Eine weitere Resolution befaßt sich mit dem Schutz der Zivilbevölkerung, die streng von den Kämpfenden getrennt werden und dementsprechend Schonung während der Kämpfe genießen soll. Alle Staaten werden aufgefordert, die Genfer Konvention von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen zu beachten und Inspektionen durch Schutzmächte oder humanitäre Organisationen zuzulassen und vor allem kranke und verwundete Soldaten zu entlassen. Allgemein werden alle Staaten ersucht, die verschiedenen internationalen Abmachungen zu beachten und Beiträge zu der geplanten Konferenz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über die Verbesserung des humanitären Kriegsrechts zu leisten.

Menschenrechte in den israelischen Besatzungsgebieten

Israel betreibt in den besetzten arabischen Gebieten eine Politik, die die Menschenrechte der dort lebenden einheimischen Bevölkerung verletzt. Zu dieser Feststellung kommt der Bericht des Sonderausschusses an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 2. November 1970 über die israelische Politik in den besetzten Territorien bei der Beachtung der Menschenrechte. Dem Bericht waren umfangreiche Untersuchungen eines dreiköpfigen Ausschusses im Laufe des Jahres 1970 vorausgegangen.
Als vorläufige, praktische Maßnahme empfiehlt der Ausschuß den betroffenen arabischen Ländern, sofort neutrale Staaten oder unparteiische internationale Organisationen zu bitten, für die Beachtung der Menschenrechte der Bevölkerung in den Besatzungsgebieten einzutreten. Israel solle ebenfalls einen neutralen Staat seiner Wahl in dieses Gremium entsenden. Als weitere Aufgaben kämen nach Ansicht des Ausschusses für diese neutrale Kommission in Frage:
Überwachung der genauen Einhaltung der Menschenrechtsbestimmungen der Genfer Konventionen von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen und über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten; Untersuchung von berichteten Verletzungen der Menschenrechte und der internationalen Konventionen; Gewährleistung der

Behandlung der Bevölkerung in den besetzten Gebieten in Übereinstimmung mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen; laufende Berichte an die betroffenen Länder und an die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Auf Vorschlag des Untersuchungsausschusses soll Israel von der Generalversammlung zu folgenden Maßnahmen aufgefordert werden: Sofortige Beendigung der Praxis der kollektiven Bestrafung von arabischen Gruppen; sofortige Einstellung von Folterungen und Mißhandlungen von Kriegsgefangenen und anderen verhafteten Personen; sofortige Beendigung der Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren durch Freilassung der Verhafteten oder Gewährung eines gerechten Verfahrens; Beendigung der Politik der Gründung von israelischen Dörfern in den Besatzungsgebieten und Rückzug aller Siedler aus den bereits bestehenden Ansiedlungen; keine weiteren Veränderungen der Rechtsstellung von Jerusalem, sondern Wiederherstellung des Zustands vor Ausbruch der Feindseligkeiten; Wiederherstellung des früheren arabischen Rechtssystems in den besetzten Gebieten.

Der Untersuchungsausschuß war am 19. Dezember 1968 von der Generalversammlung eingesetzt worden. Da sich die Nominierung der drei Vertreter Ceylons, Somalias und Jugoslawiens verzögerte, konnte er erst 1970 seine Arbeit aufnehmen. Im Frühsommer 1970 besuchte er dann mehrere Städte in Europa und im Nahen Osten und befragte eine große Anzahl von Zeugen zu dem Fragenkomplex. In dem Begleitschreiben zum Untersuchungsbericht stellt der ceylonesische Ausschußvorsitzende als die größte Schwierigkeit ihrer Tätigkeit die Weigerung Israels heraus, mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten. Sie seien daher nicht in der Lage gewesen, die gegen Israel vorgebrachten Beschuldigungen an Ort und Stelle zu überprüfen.

In einer Note an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 6. Januar 1970 hatte Israel jede Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuß abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, daß der Antrag auf Bildung des Ausschusses nur die Unterstützung einer pro-arabischen Minderheit gefunden habe und daß außerdem ein solcher Ausschuß ohne Beispiel und ohne jegliche rechtliche Grundlage sei. Die Zusammensetzung lasse zudem ohne weiteres auf eine anti-israelische Einstellung schließen.

Am 15. Dezember 1970 beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit 52 Stimmen bei 20 Ablehnungen und 43 Enthaltungen den Antrag des Untersuchungsausschusses zu verlängern. Der Ausschuß wird aufgefordert, eng mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig zu berichten. Israel wird wiederum ersucht, mit dem Untersuchungsausschuß zu kooperieren. Auf der nächsten Tagung der Generalversammlung soll das Thema erneut behandelt werden.

Palästinaflüchtlinge

Vier Entschließungen nahm am 8. Dezember 1970 die Generalversammlung zum Problem der Palästinaflüchtlinge an.

Gleichberechtigung und Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen werden für das Volk Palästinas anerkannt und als unveräußerliche Rechte bezeichnet, die bei der Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten berücksichtigt werden müßten. — Israel wird in einer Resolution aufgefordert, den durch die Kampfhandlungen 1967 vertriebenen Personen die Heimkehr in ihre frühere Heimat zu ermöglichen.

Als besonders dringlich wird die finanzielle Situation des UN-Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge bezeichnet; die Staaten werden ersucht, freiwillige Beiträge zu leisten. Die Hilfsorganisation wird gleichzeitig beauftragt, ihre Tätigkeit als »zeitweilige Maßnahme« fortzusetzen. Das Problem der zukünftigen Finanzierung des Hilfswerks wurde einer neunköpfigen Arbeitsgruppe zur weiteren Beratung übertragen.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Nahost, Südrhodesien, Guinea und Zypern

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschließung 2628 (XXV) vom 4. November 1970

Die Generalversammlung,

— in ernster Sorge, daß die Fortdauer der gegenwärtigen schwierigen und sich verschlechternden Lage im Nahen Osten eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

— in Bestätigung, daß keine territoriale Aneignung, die durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgt ist, anerkannt wird,

— mit Bedauern wegen der seit dem 5. Juni 1967 andauernden Besetzung der arabischen Gebiete,

— in ernster Sorge darüber, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, die einstimmig angenommen wurde und die eine friedliche Regelung der Lage im Nahen Osten vorsieht, bisher noch nicht durchgeführt worden ist,

— nach Erörterung des Tagesordnungspunktes ›Die Lage im Nahen Osten‹,

1. bestätigt, daß die Aneignung von Gebieten durch Gewalt unzulässig ist und daß infolgedessen diese so besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen;
2. bestätigt, daß die Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze einschließen muß:
   a) Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden;
   b) Einstellung aller Behauptungen oder Formen eines Kriegszustandes sowie Beachtung und Anerkennung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in diesem Gebiet sowie die seines Rechtes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und Akten der Gewalt in Frieden zu leben;
3. anerkennt, daß die Beachtung der Rechte der Palästinenser einen unumgänglichen Bestandteil bei der Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellt;
4. drängt auf die schnelle Verwirklichung der Entschließung 242 (1967) des Sicherheitsrats, die eine friedliche Regelung der Lage im Nahen Osten vorsieht, in allen ihren Teilen;
5. fordert die unmittelbar beteiligten Parteien auf, ihre Vertreter anzuweisen, die Verbindung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs wieder aufzunehmen, um ihn in die Lage zu versetzen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Auftrag zur Durchführung der Entschließung des Sicherheitsrats in allen ihren Teilen nachzukommen;
6. empfiehlt den Parteien, daß sie die Feuereinstellung für einen Zeitraum von drei Monaten verlängern, damit sie unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Gespräche über die Erfüllung der Entschließung 242 (1967) des Sicherheitsrats eintreten können;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von zwei Monaten und der Generalversammlung wenn angebracht über die Bemühungen des Sonderbeauftragten und über die Durchführung der Entschließung 242 (1967) des Sicherheitsrats zu berichten;
8. ersucht den Sicherheitsrat, falls nötig, gemäß den entsprechenden Artikeln der Charta der Vereinten Nationen das Ergreifen von Maßnahmen zu erwägen, um die Durchführung seiner Entschließung zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: + 57: Afghanistan, Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Birma, Bulgarien, Burundi, Ceylon, Chile, China, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Indien, Indonesien, Iran, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Kongo (Brazzaville), Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Nigeria, Obervolta, Pakistan, Polen, Rumänien, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sowjetunion, Spanien, Sudan, Tansania, Tschad, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Republik, Weißrußland, Zypern; — 16: Australien, Bolivien, Costa Rica, Dahome, El Salvador, Island, Israel, Kolumbien, Malawi, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Panama, Paraguay, Uruguay, Vereinigte Staaten; = 39: Argentinien, Barbados*, Belgien, Botswana, Brasilien, Dänemark, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi-Inseln, Finnland, Großbritannien, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Laos, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niger*, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Schweden, Singapur, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo**, Trinidad und Tobago, Venezuela, Zentralafrikanische Republik.

Abwesend waren: Albanien, Dominikanische Republik, Kuba, Malediven, Malta, Portugal, Rwanda. Algerien, Irak, Jemen, Kongo (Kinshasa), Kuweit, Saudi-Arabien, Südjemen und Syrien kündigten an, daß sie an der Abstimmung nicht teilnehmen würden.

* Gaben später bekannt, daß sie zugestimmt hätten, wenn sie ihre Instruktionen rechtzeitig erhalten hätten.

** Gab später bekannt, daß es die Absicht hatte zuzustimmen.